



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Kempten/ University of Applied Sciences
Ggf. Standort	./.

Studiengang 01	<i>Sozialwirtschaft</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	77	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	60	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2013/2014 bis Wintersemester 2019/2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AHPGS
-------------------------	-------

¹ Der Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft ist zum Wintersemester 2020/2021 zum ersten Mal nicht mehr zulassungsbeschränkt.

Zuständige/r Referent/in	Corina Sutter
Akkreditierungsbericht vom	10.12.2020

Studiengang 02	<i>Management im Sozial- und Gesundheitswesen</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei Semester in Vollzeit, sechs Semester in Teilzeit	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2015	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	12	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12,3	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	7,2	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/2017 bis Sommersemester 2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 „Sozialwirtschaft“, B.A.	5
Studiengang 02 „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“, M.A.	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
Studiengang 01 „Sozialwirtschaft“, B.A.	7
Studiengang 02 „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“, M.A.	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	10
Studiengang 01 „Sozialwirtschaft, B.A.“	10
Studiengang 02 „Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.“	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	13
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	23
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	24
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	25
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	27
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	28
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	30
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	30
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	32
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34

3	Begutachtungsverfahren.....	36
3.1	<i>Allgemeine Hinweise</i>	<i>36</i>
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	<i>36</i>
3.3	<i>Gutachtergremium.....</i>	<i>36</i>
4	Datenblatt	37
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>37</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>41</i>
5	Glossar.....	42

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Sozialwirtschaft“, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Studiengang 02 „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Kempten wurde 1977 gegründet und bildet Studierende in den Studienbereichen Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaft und Tourismus, Informatik und Multimedia sowie Soziales und Gesundheit aus. Knapp 6.000 Studierende sind derzeit in 18 Bachelor- und 14 Masterstudiengängen eingeschrieben. 140 Professorinnen und Professoren und circa 200 Lehrbeauftragte arbeiten in der Lehre der Hochschule. Rund 200 wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeitende unterstützen den Hochschulbetrieb in Lehre, Forschung und Verwaltung.

Die angebotenen Studiengänge der Fakultät für Soziales und Gesundheit setzen laut Hochschule innovative Impulse für die Weiterentwicklung der Praxisfelder der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, der Sozialen Arbeit sowie der Alters- und Pflegewissenschaft. Die Studiengänge der Fakultät sind darauf ausgerichtet, Menschen Teilhabe zu ermöglichen und Gesellschaft mit zu gestalten. Die Orientierung an sozialer Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit bilden hierbei grundlegende Elemente.

Studiengang 01 „Sozialwirtschaft“, B.A.

Der von der Hochschule Kempten/University of Applied Sciences, Fakultät Soziales und Gesundheit, angebotene Studiengang „Sozialwirtschaft“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist und eine Regelstudienzeit von sieben Semestern aufweist.

Die Studierenden sollen durch das Studium eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialwirtschaft erhalten. Sie erlernen die wissenschaftlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, des Rechts und der Sozialen Arbeit sowie deren Bezugswissenschaften. Auf Basis der Wahlpflichtmodule können die Studierende im Verlauf des Studiums individuelle Schwerpunkte setzen. Die Qualifikationsziele finden sich laut Hochschule vor allem in der verknüpften Anwendung der Handlungskonzepte Sozialer Arbeit sowie betriebswirtschaftlicher und juristischer Kenntnisse. Die Verschränkung dieser Bereiche ist laut Hochschule ein zentrales Merkmal des Studiengangs.

Die Arbeitsmöglichkeiten der Absolvierenden erstrecken sich laut Hochschule über die verschiedensten Bereiche der Sozialbranche sowohl regional als auch überregional. Hierzu zählt unter anderem die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten, Menschen auf der Flucht, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Beeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen sowie im Marketing oder Qualitätsmanagement, Führungsbereich, Personalwesen, im Rahmen von sozialen Organisationen und Dienstleistungen.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Eine Ausnahme bildet Modul 7.1 „Praktikum“, wo ein CP einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden gleichgesetzt wird. Der gesamte Workload beträgt 5.320 Stunden. Er gliedert sich in 1.287 Stunden Präsenzstudium und 4.033 Stunden Selbststudium.

Der Studiengang ist in 41 Module gegliedert, von denen 31 erfolgreich absolviert werden müssen.

Der Bachelorstudiengang läuft seit dem 1. Oktober 2006 und ist zum Wintersemester 2020/2021 zum ersten Mal zulassungsfrei. Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) und der Hochschulzulassungsverordnung (HZV).

Studiengang 02 „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“, M.A.

Der von der Hochschule Kempten, Fakultät Soziales und Gesundheit, angebotene Studiengang „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium und Teilzeitstudium konzipiert ist und eine Regelstudienzeit von drei Semestern (Vollzeit) bzw. sechs Semestern (Teilzeit) aufweist.

Ziel des Masterstudiengangs „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ ist es, die Studierenden für gehobene Tätigkeiten in den Bereichen Management, Organisation und Vernetzung von Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens zu qualifizieren. Zudem eröffnet der Studiengang den Eintritt in den höheren Staatsdienst und befähigt zur Promotion. Am Ende des Masterstudiums, im dritten Semester, ist ein Praxisprojekt (6 CP) vorgesehen, das in einem Unternehmen oder in einer Institution des Sozial- und Gesundheitswesens absolviert wird.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Im praktischen Modul 4.1 (Praxisprojekt) entspricht ein CP einem Workload von 30 Stunden. Der gesamte Workload beträgt 2.280 Stunden. Er gliedert sich in 429 Stunden Präsenzstudium und 1.851 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 12 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Laut § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ (SPO MA MS) ist die Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System oder ein gleichwertiger Abschluss. Auch zulassungsfähig ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 180 CP, sofern davon maximal 18 CP auf Praxismodule entfallen und eine zusätzliche praktische Tätigkeit im Sozial- oder

Gesundheitswesen von mindestens 20 Wochen (bei Vollzeittätigkeit) nachgewiesen wird, die nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses absolviert wurde. Der Nachweis über die praktische Tätigkeit muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss eine Gesamtnote von mindestens 2,5 ausweisen und in einem Studiengang aus dem Sozial- und Gesundheitswesen erworben worden sein. Die dafür in Frage kommenden Studiengänge sind unter „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 3 MRVO)“ aufgelistet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden befinden das Gesamtkonzept des Bachelor- sowie auch des Masterstudiengangs als überzeugend und gut durchdacht. Die Studiengänge unterliegen einer gut funktionierenden Qualitätsentwicklung, in die langfristige Entwicklungsarbeit wie auch die stetigen Anregungen aus der Praxis einfließen. Die Einbindung in die Hochschule erscheint stimmig und die Unterstützung der Hochschulleitung ist für die Gutachtenden erkennbar. Besonders das gute Zusammenspiel zwischen der Hochschulleitung und dem Dekanat wurde den Gutachtenden deutlich.

Die Gutachtenden heben die enge Verwurzelung der Hochschule und der Studiengänge mit der Region hervor. Aus ihrer Sicht decken sowohl der vorliegende Bachelor- als auch der Masterstudiengang die Bedarfe in der Region gut ab. Auch die Studierenden zeigen sich zufrieden mit den Curricula. Der interdisziplinäre Charakter der Fakultät spiegelt sich in den Studiengangskonzepten wider. Auch die Persönlichkeitsentwicklung wird in beiden Studiengängen aus Sicht der Gutachtenden gefördert.

Bezogen auf das Qualitätsmanagementsystem wurde deutlich, dass die Evaluationsergebnisse teilweise nicht ausreichend rückgespiegelt werden. Außerdem sollten die Modulhandbücher überarbeitet bzw. vereinheitlicht werden sowie Prüfungstermine frühzeitiger veröffentlicht werden.

Studiengang 01 „Sozialwirtschaft, B.A.“

Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Hochschule stärker dafür sorgen, dass den Studierenden frühzeitig bewusst ist, dass durch den vorliegenden Studiengang keine staatliche Anerkennung zum Sozialarbeiter bzw. zur Sozialarbeiterin einhergeht. Des Weiteren sind die Gutachtenden der Ansicht, dass sowohl qualitative als auch quantitative Forschungsmethoden zur besseren Vorbereitung auf die Bachelorthesis verpflichtend gelehrt werden sollten. Zudem empfehlen sie, das Zulassungsverfahren zu den Wahlschwerpunkten noch einmal zu überprüfen.

Studiengang 02 „Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.“

Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Hochschule die Themen der Führung stärker curricular verankern. Besonders in der Praxis sind die Themen Personalführung und Personalentwicklung von großer Bedeutung. Des Weiteren sind die Gutachtenden der Ansicht, dass die Themenbereiche Organisationsentwicklung und Change-Management intensiver behandelt und prominenter im Modulhandbuch dargestellt werden. Zudem empfehlen die Gutachtenden der Hochschule den wissenschaftlichen Anspruch des Studiengangs kontinuierlich zu überprüfen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** „Sozialwirtschaft“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro CP sind 25 Stunden vorgesehen. Eine Ausnahme bildet Modul 7.1 „Praktikum“, bei dem ein CP einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden gleichgesetzt wird. In jedem Semester werden 30 CP vergeben.

Der konsekutive **Masterstudiengang** „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ ist als Präsenzstudiengang in Voll- und Teilzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester in Vollzeit. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Wahlweise ist auch ein individuelles Teilzeitstudium möglich (sechs Semester Regelstudienzeit). Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist auf Antrag an die Abteilung Studium in beide Richtungen möglich. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn des nachfolgenden Semesters gestellt werden, der Wechsel erfolgt jeweils zum Semesterbeginn.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet und zeichnet sich durch Praxisnähe, Methodenvielfalt und Arbeitsfeldbezogenheit aus. Das praktische Studiensemester ist im fünften Semester angesiedelt und umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung mindestens 20 Wochen. Im Rahmen des Modulbereichs 10 „Bachelorarbeit und Berufseinstieg“ im Umfang von 14 CP (Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP) weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, eine wissenschaftliche Arbeit mit selbst gewählter Forschungsfrage systematisch zu bearbeiten.

Der **Masterstudiengang** ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet und baut auf Studiengänge aus dem Sozial- und Gesundheitswesen auf. Der Studiengang qualifiziert die Absolvierenden für Tätigkeiten in Management, Organisation und Vernetzung von Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens. Am Ende des Masterstudiums ist ein „Praxisprojekt“ (6 CP) vorgesehen, das in einem Unternehmen oder einer Institution des Sozial- und Gesundheitswesens durchgeführt werden soll.

Im Modul 5.1 „Masterarbeit“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine Fragestellung aus dem Feld der Führungsarbeit im Sozial- und Gesundheitswesen selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen für den **Bachelorstudiengang „Sozialwirtschaft“** richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) und der Hochschulzulassungsverordnung (HZV). Des Weiteren gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO), die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Hochschule Kempten, die jeweils aktuelle Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Kempten sowie die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule Kempten.

Bayerisches Hochschulgesetz; Artikel 43 Abs. 2 und 7:

(2) Die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife und die Fachhochschulreife nachgewiesen; dies gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen sowie für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluss Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München.

(7) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, durch welche Abschlüsse und Zeugnisse die Hochschulreife und Fachhochschulreife nachgewiesen werden.

Bayrisches Hochschulgesetz; Artikel 45:

(1) Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung wird der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben. 2. Satz 1 gilt entsprechend für Absolventen und Absolventinnen der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen sowie für die Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien.

(2) Der fachgebundene Hochschulzugang wird eröffnet, wenn nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich, die Hochschule entweder in einem besonderen Prüfungsverfahren oder durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr die Studieneignung festgestellt hat. 2. Vor Durchführung des Prüfungsverfahrens oder vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. 3. Falls die Hochschule in einem Studiengang ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 44 Abs. 4 durchführt, stellt sie bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 die Studieneignung nur in dem besonderen Prüfungsverfahren fest; ein Probestudium kann nicht absolviert werden.

(3) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt. 2. In dieser kann bestimmt werden, dass die nach Abs. 2 erforderlichen Regelungen für ein besonderes Prüfungsverfahren oder für das Probestudium zur Feststellung der Studieneignung ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.

Laut § 3 der SPO MA MS ist Zugangsvoraussetzung für den **Masterstudiengang** ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System oder ein gleichwertiger Abschluss.

Auch zulassungsfähig ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 180 CP, sofern davon maximal 18 CP auf Praxismodule entfallen und eine zusätzliche praktische Tätigkeit im Sozial- oder Gesundheitswesen von mindestens 20 Wochen (bei Vollzeittätigkeit) nachgewiesen wird, die nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses absolviert wurde. Der Nachweis über die praktische Tätigkeit muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss eine Gesamtnote von mindestens 2,5 ausweisen und in einem Studiengang aus dem

Sozial- und Gesundheitswesen erworben worden sein. Hierzu zählen insbesondere: Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Pflege, Pflegewissenschaften, Physiotherapie, Ergotherapie, Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege, Gerontologische Pflege und Therapie, Gerontologie, Gesundheitswissenschaften, Sportwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Psychologie, Humanmedizin und Pharmazie. Vergleichbare Studiengänge aus dem Sozial- und Gesundheitswesen können auf Antrag an die Prüfungskommission im Einzelfall zugelassen werden. Für die Zulassung zum Teilzeitstudium müssen dieselben Voraussetzungen wie für die Zulassung zum Vollzeitstudium erfüllt sein. Innerhalb aller Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, wird die Reihenfolge nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Sozialwirtschaft“** wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 41 Module vorgesehen, von denen 31 verpflichtend zu belegen sind. Die Modulteile werden innerhalb von einem oder zwei Semester abgeschlossen. Die Praxisphase bezieht sich auf den Modulbereich 7 „Praktisches Studiensemester“ im fünften Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwirtschaft“ (SPO BA SW) ausgewiesen.

Der **Masterstudiengang** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 12 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 20 CP (Modul 5.1 Masterarbeit) vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Lehrveranstaltung und Eigenleistung. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 11 Abs. 5 der SPO MA MS ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang ist die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) grundsätzlich gegeben.

Der **Bachelorstudiengang** „Sozialwirtschaft“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modulbereich 10 „Bachelorarbeit und Berufseinstieg“ 12 CP und für die Teilmodule „Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit“ und „Berufseinstiegseminar“ je ein CP vergeben (insgesamt 14 CP). Pro CP sind gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Eine Ausnahme bildet Modul 7.1 „Praktikum“, in dem ein CP 30 Stunden entspricht.

Für den Studiengang werden insgesamt 5.320 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.287 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 4.033 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der **Masterstudiengang** „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „5.1 Masterarbeit“ 20 CP und für die Forschungswerkstatt (Modul 5.2) werden 4 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 (1) der SPO MA MS 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Im Praxismodul 4.1 Praxisprojekt entspricht ein CP 30 Arbeitsstunden. Für den Studiengang werden insgesamt 2.280 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 429 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.851 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 4 der RaPO und in § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 Abs. 2 der APO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet. Für das praktische Studiensemester regelt § 9 Abs. 2: „Es kann das gesamte praktische Studiensemester angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen feststeht.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Sozialwirtschaft“ sowie der ersten Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ finden die Gutachtenden gut durchdachte, solide und funktionierende Studiengangskonzepte vor. Schwerpunkt der Begutachtung waren vor allem die Modulhandbücher der beiden Studiengänge sowie der Umgang mit der Digitalisierungsstrategie.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Sozialwirtschaft (B.A.)

Sachstand

Die Studierenden sollen durch das Studium eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialwirtschaft erhalten. Sie erlernen die wissenschaftlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, des Rechts und der Sozialen Arbeit sowie deren Bezugswissenschaften. Durch die Wahlpflichtmodule und die Schwerpunkte ist eine individuelle Schwerpunktsetzung möglich. Die Qualifikationsziele finden sich laut Hochschule vor allem in der verknüpften Anwendung der Handlungskonzepte Sozialer Arbeit sowie betriebswirtschaftlicher und juristischer Kenntnisse. Die Verschränkung dieser Bereiche ist laut Hochschule ein zentrales Merkmal des Studiengangs.

Die Arbeitsmöglichkeiten der Absolvierenden erstrecken sich laut Hochschule über die verschiedensten Bereiche der Sozialbranche, sowohl regional als auch überregional. Hierzu zählt unter anderem die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten, Menschen auf der Flucht, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Beeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen sowie im Marketing oder Qualitätsmanagement, Führungsbereich, Personalwesen, im Rahmen von sozialen Organisationen und Dienstleistungen.

Der Bachelorstudiengang kann außerdem als Grundlage dienen für einen anschließenden anwendungsorientierten oder wissenschaftlichen Masterstudiengang, so die Hochschule.

Laut Hochschule erwerben die Studierenden durch allgemeinwissenschaftliche Module (Modul 4.2) eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung, eine umfassende Allgemeinbildung und eine breite Kompetenzentwicklung. Das Themenspektrum reicht von Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Ethik, Philosophie, Geschichte, Politik, Kunst und Kultur über Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Medizin, Naturwissenschaften und Technik bis hin zu Arbeits- und Kreativitätstechniken, Rhetorik, Kommunikation und Sprachen.

Der Studiengang befähigt die Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement. So werden beispielsweise innerhalb des Curriculums Herausforderungen an die Sozialwirtschaft im gesellschaftlichen Wandel thematisiert. In den Lehrveranstaltungen „Organisation der Sozialwirtschaft“, „Finanzierung“ und „Personalmanagement“ wird auf die Bedeutung des Ehrenamtes im Sozial-

und Gesundheitswesen eingegangen. In weiteren Lehrveranstaltungen, wie „Grundlagen der Sozialwirtschaft“ oder „Handlungslehre der Sozialen Arbeit“, wird zudem die Notwendigkeit gesellschaftlichen Engagements betont. Weiterhin bieten sich an der Hochschule viele konkrete Ansatzpunkte für einen Blick über den Tellerrand der Fakultät hinaus, beispielsweise im Rahmen des gemeinsamen Engagements der Studierenden, Lehrenden und Arbeitgeber im Verein SoWiSo e.V.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden nehmen in den Gesprächen den hohen Stellenwert der Fakultät wie auch der Studiengänge wahr. Die Mission der Hochschule „Kompetenz durch vernetzte Vielfalt“ wird aus Sicht der Gutachtenden im vorliegenden Bachelorstudiengang gut abgebildet. Die Hochschule berichtet, dass 80 bis 90 % der Studierenden – nicht zuletzt aufgrund des Standortes ohne universitäre Konkurrenz - aus der näheren Region kommen. Die generalistische Ausrichtung des Studiengangs, der verschiedene Disziplinen mit einem starken Rechtsanteil vernetzen soll, ist für die Gutachtenden daher gut nachvollziehbar und aus ihrer Sicht auf die verschiedenen Bedarfe der Region angepasst.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden konnte aus Sicht der Gutachtenden durch verschiedene aufgezeigte Maßnahmen, wie Coachings und freiwillige Supervisionen, glaubhaft vermittelt werden.

Im Gespräch thematisieren die Gutachtenden außerdem den Aspekt der staatlichen Anerkennung. Sie befürchten, dass einige der Studieninteressierten fälschlicherweise davon ausgehen könnten, nach Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. als Sozialarbeiterin zu erlangen. Die Hochschule erläutert, dass bei der Beratung der Studieninteressierten die Differenzierung aufgezeigt und über den Nicht-Erhalt der staatlichen Anerkennung informiert wird. Im Gespräch mit den Studierenden wird aber deutlich, dass es dennoch Studierende gibt, denen erst recht spät im Studienverlauf klar wird, dass sie keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin erhalten. Dies liegt unter anderem an falsch verwendetem Wording in Seminarübungen, in denen sich die Studierenden als Aufgabenstellung in eine leitende Position in sozialen Einrichtungen hineinversetzen sollen. Um dem entgegenzuwirken, empfehlen die Gutachtenden, bereits auf der Homepage und auch wiederholt im Studienverlauf darzustellen, dass mit dem Studiengang keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin einhergeht.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen den an den Studiengang zu stellenden Erwartungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte bereits auf der Homepage und auch wiederholt im Studienverlauf darstellen, dass mit dem Studiengang keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin einhergeht.

Studiengang 02 Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.

Sachstand

Der Masterstudiengang „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ ist als interdisziplinärer, anwendungsorientierter, postgradualer Studiengang konzipiert. Er baut auf ersten berufsqualifizierenden Studiengängen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen auf. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden für gehobene Tätigkeiten in Management, Organisation und Vernetzung von Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens. Zudem eröffnet er den Eintritt in den höheren Staatsdienst und befähigt zur Promotion.

Ziel des Masterstudiengangs „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ ist es, Absolventinnen und Absolventen für anspruchsvolle Tätigkeiten im Management von Unternehmen und Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens zu qualifizieren. Seine Inhalte zielen auf den Erwerb von betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen kombiniert mit der Vermittlung von Managementkompetenz ab.

Angeregt und befähigt zu gesellschaftlichem Engagement werden die Studierenden in vielfältiger Weise: Zum einen werden beispielsweise innerhalb des Curriculums in der Lehrveranstaltung „Jahresabschluss, Bilanzierung und Steuern“ die Grundlagen der Gemeinnützigkeit und ihre Anwendung auf das Sozial- und Gesundheitswesen behandelt. Die Bedeutung von Aufbau, erfolgreicher Steuerung und sozialer Sicherung von (sozialen) Netzwerken wird im Modul „Instrumente des Strategischen Managements“ thematisiert. In diesem Modul zeigt sich speziell im Themenbereich „Corporate Governance“ die Bedeutung des Ehrenamts für die Leitung und Steuerung von Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens. Die Relevanz von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement wird insbesondere in den Modulen „Personalmanagement“ und „Marketing“ vermittelt. Jenseits des Curriculums bieten sich durch die Vernetzung mit den Studiengängen Sozialwirtschaft, Gesundheitswirtschaft und Soziale Arbeit in der Fakultät diverse Anknüpfungspunkte für Diskussionen und insbesondere über das gemeinsame Engagement der Studierenden, Lehrenden und Arbeitgeber im Verein SoWiSo e. V. konkrete Ansatzpunkte für einen Blick über den Tellerrand der Fakultät hinaus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert im Gespräch mit dem Gutachtergremium nachvollziehbar die Verortung des Studiengangs an der Fakultät für Soziales und Gesundheit. Als Teil der am stärksten wachsenden Fakultät, wird der hohe Stellenwert des Studiengangs verdeutlicht. Das Leitbild der Hochschule „Kompetenz durch vernetzte Vielfalt“ sieht die Hochschule im Studiengang ideal umgesetzt. Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs unterstreicht nach Ansicht der Gutachtenden das Gesamtprofil der Hochschule. Die Gutachtenden bewerten den Studiengang insgesamt als überzeugend und gut durchdacht.

Die Hochschule erläutert vor Ort die Änderung des Studiengangtitels. Der Titel wurde von „Führung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ zu „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ geändert. Die Hochschule erläutert, dass mit dem Begriff Führung teilweise falsche Erwartungen an die Studierenden vermittelt werden, da nicht alle Absolvierenden des Masterstudiengangs eine Führungsposition anstreben. Die Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind damit offener gestaltet. Mit der Titeländerung gehen außerdem eine Profilschärfung der Zielgruppe und ein stärkerer Fokus auf das breite Angebot des Managements einher. Als Reaktion auf die heterogenen Vorkenntnisse der Studierenden wurden die Zugangsvoraussetzungen geschärft und die Vorkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre reduziert. Der Begriff Management bildet laut Hochschule die Lehrinhalte des Studiengangs passender ab.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den

Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtenden thematisieren die unterschiedliche Wertung von Praxis- und Theoriemodulen. Die Hochschule hat sich dazu entschieden, in Theoriemodulen für einen CP 25 Stunden und in Praxismodulen für einen CP 30 Stunden zu hinterlegen. Die Hochschule begründet dies vor allem mit Evaluationsergebnissen, die gezeigt haben, dass diese Unterscheidung der Werte realistisch ist. Das Praxissemester richtet sich nach der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft im jeweiligen Betrieb. Rechnet man diese Stunden um kommt man mit der Gewichtung von 30 CP pro Stunde näher an die tatsächliche Arbeitszeit der Studierenden und schafft somit mehr Transparenz. Die Gutachtenden nehmen die Erläuterung der Hochschule zur Kenntnis, sind jedoch der Auffassung, dass die höhere Gewichtung von Praxismodulen den Studierenden ein falsches Bild der „Wichtigkeit“ von Theoriemodulen vermittelt. Sie empfehlen daher eine Vereinheitlichung des CP/Stunden Wertes.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Sozialwirtschaft (B.A.)

Sachstand

Der sieben Semester umfassende Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudiengang angeboten und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert: Das Basisstudium vom ersten bis zum dritten Semester und das Vertiefungsstudium vom vierten bis zum siebten Semester. Die einzelnen Disziplinen des Basisstudiums besitzen in der Sozialwirtschaft einen gemeinsamen Bezugspunkt. Zum Basisstudium gehören die Modulbereiche „Mensch und Wissenschaft“, „Recht“, „Soziale Arbeit“ und „Betriebswirtschaftslehre“.

Nach Angaben der Hochschule ist das Basisstudium so strukturiert, dass erste allgemeine Handlungsaspekte in der Sozialwirtschaft präsentiert sowie Struktur und Organisation des Arbeitsfeldes und seiner Akteurinnen und Akteure erläutert werden und eine erste Auseinandersetzung mit den Grundlagen verschiedener Referenzdisziplinen erfolgen kann. Zudem sind von Beginn an (sozial-)wissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen Teil der Studienstruktur.

Das Vertiefungsstudium vom vierten bis zum siebten Semester beinhaltet ausgewählte sozialwirtschaftliche Inhalte. Hierbei wird zwischen spezifischen Fachthemen, die für alle verpflichtend zu studieren sind, und weiteren Wahlpflichtmodulen unterschieden. Laut Hochschule findet im vierten Semester mit dem fünften Modulbereich „Finanzierung“, „Kommunikation“, „Organisation, Projektmanagement und Qualitätsentwicklung“ sowie „Personalmanagement“ eine erste Vertiefung statt. In den nachfolgenden Semestern werden durch das Absolvieren des Moduls „praktisches Studiensemester“ in einem wählbaren Arbeitsumfeld und durch die Wahloptionen „Teilhabe und Inklusion“ bzw. „Lebenslauf und Jugend“ und „Personal und Arbeit“ bzw. „Soziale Disparitäten“ weitere Vertiefungen erzielt. Laut Hochschule liegt der Fokus des Vertiefungsstudiums auf der Aneignung interdisziplinärer Wissenszusammenhänge und dem Erwerb zusätzlicher arbeitsmarktrelevanter Fähigkeiten und Kenntnisse. Der Modulbereich 7 „Praktisches Studiensemester“ beinhaltet ein Praktikum im Umfang von 24 CP und eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung im Umfang von sechs CP. Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen, die

tägliche Arbeitszeit entspricht nach § 2 Abs. 4 der Praktikumsordnung „der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle“.

Im siebten Semester erstellen die Studierenden im Rahmen des Modulbereichs 10 „Bachelorarbeit und Berufseinstieg“ ihre Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP.

Im Bachelorstudiengang werden E-Learning Tools, z.B. die Lernplattform Moodle, Blended Learning-Komponenten sowie „innovative Formen des Lehrens und Lernens“ wie Forschendes Lernen und computerunterstützte Planspiele eingesetzt. Klassische, im Bachelorstudiengang angebotene Lehr- und Lernformen sind u.a. Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, das angeleitete Praktikum, Vorträge, Fallbeispiele, Übungsaufgaben, Gruppenarbeiten, Arbeitsaufträge und Selbststudium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Bachelorstudiengang „Sozialwirtschaft“ sinnvoll in das Angebot der Hochschule ein.

Die Gutachtenden begrüßen die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung im Studiengang und erkundigen sich nach der Auswahl dieser, da sowohl konkrete Arbeitsfelder als auch Querschnittsthemen zur Auswahl stehen. Die Hochschule erläutert, dass die Schwerpunkte sich aus der Genese entwickeln und einer stetigen Diskussion und Überarbeitung unterliegen. Bei der Wahl der Arbeitsfelder musste man sich aufgrund der Größe der Hochschule beschränken, sodass man sich für das große Arbeitsfeld der Inklusion und Rehabilitation entschieden hat. Die Schwerpunkte im siebten Semester sind hingegen arbeitsfeldunabhängig. Die Studierenden bekommen in den Schwerpunkten vor allem auch übertragbares, exemplarisches Wissen vermittelt. Außerdem versucht die Hochschule stetig die Sichtweisen der verschiedenen Disziplinen im Studiengang in die Schwerpunkte einzubringen. Aufgrund der generalistischen Ausrichtung des Studiengangs fokussiert die Hochschule exemplarisches Arbeiten, welches selbständig übertragen werden kann. Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen der Hochschule positiv zur Kenntnis. Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass das Zulassungsverfahren zu den Schwerpunkten teilweise unklar ist, da bestimmte Schwerpunkte jedes Semester sehr beliebt sind, aber nur ein Bruchteil der Studierenden diese belegen darf. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher zu prüfen, ob die Zulassung bzw. das Zulassungsverfahren zu den Schwerpunkten optimiert und ggf. mehr auf die Wünsche der Studierenden eingegangen werden kann.

Des Weiteren diskutieren die Gutachtenden die Umsetzung und Abbildung von Digitalisierungsinhalten im Studiengangskonzept. Die Hochschule erläutert, dass unter anderem im Modul „Organisation der Sozialwirtschaft“ Digitalisierung als Thema und Fragestellung aufgenommen wird. Außerdem werden die Studierenden im Zuge einer Businessplanung dazu angehalten, Digitalisierungsmechanismen einzubauen, um die jeweilige Geschäftsidee attraktiver zu gestalten.

Im Rahmen der derzeitigen Pandemie arbeitet die Hochschule auch methodisch viel mit digitalen Plattformen in der Lehre. Hier profitierte die Hochschule auch durch die gute Zusammenarbeit mit dem an der Hochschule angesiedelte Institut für digitale Lehrformen.

Die Gutachtenden folgen den Erläuterungen der Hochschule und empfehlen, die Digitalisierung weiterhin in das Studiengangskonzept einzubauen und dies auch im Modulhandbuch transparent darzustellen.

Nach Einschätzungen der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Die Hochschule erläutert vor Ort eindrucksvoll die gute Vernetzung und intensive Begleitung in den Praxisphasen. Durch das Praktikum erhalten die Studierenden aus Sicht der Gutachtenden einen differenzierten Einblick in sozialwirtschaftliche Organisationen und übernehmen selbstständig, bei qualifizierter Anleitung vor Ort und in der Lehre, die Gestaltung des Studiums am Lernort Praxis. Die praxisbegleitende Lehrveranstaltung beinhaltet die Vorbereitung, reflexive Begleitung und abschließende Auswertung des Praktikums. Laut Hochschule werden sowohl Einzelerfahrungen als auch feld- und themenspezifische Erfahrungen in Gruppenarbeiten eingebracht und bearbeitet. Das „praktisches Studiensemester“ wird von dem Praxisbeauftragten bzw. der Praxisbeauftragten des Studiengangs begleitet. Diese Funktion wird von einer Person ausgefüllt, die hauptamtlich im Studiengang lehrt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule soll die Vereinheitlichung des CP/Stunde-Wertes erwägen.
- Die Hochschule sollte prüfen, ob das Zulassungsverfahren zu den Schwerpunkten optimiert und ggf. mehr auf die Wünsche der Studierenden eingegangen werden kann.
- Das Querschnittsthema Digitalisierung sollte weiterhin in das Studiengangskonzept eingebaut und in dem Modulhandbuch transparenter dargestellt werden.

Studiengang 02 Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.

Sachstand

Der Masterstudiengang „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ kann in Vollzeit und Teilzeit studiert werden. Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit drei, in Teilzeit sechs Semester (§ 4 SPO MA MS).

Im Modulbereich 1 „Recht“ werden die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für das Management von Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens gelegt. Dazu zählen Arbeitsrecht im Unternehmen, Vertrags- und Vergaberecht sowie Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.

Der Modulbereich 2 „Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung“ beinhaltet Veranstaltungen rund um das interne und externe Rechnungswesen und vermittelt Kenntnisse, die für die betriebswirtschaftliche Steuerung von Organisationen und Unternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens von zentraler Bedeutung sind.

Die Module des Modulbereichs 3 „Personal und Management“ vermitteln Kenntnisse und anwendungsorientiertes Wissen rund um die Themen Personal und Management. Dazu zählen neben den Instrumenten des strategischen Managements insbesondere das Personalmanagement sowie Marketing und Fundraising.

Ein Praxisprojekt, das einen vertieften Einblick in zukünftige Arbeitsfelder ermöglicht und Kontakte zu Arbeitgebern aufbauen soll, sowie die Masterarbeit schließen das Studium im dritten Semester ab.

Die Lehr- und Lernformen umfassen Seminare.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule Kempten ein.

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort die Vereinbarkeit der Bereiche „Gesundheit“ und „Soziales“ innerhalb des Masterstudiengangs. Die Gutachtenden merken die möglichen Spannungen in der Vereinbarkeit der beiden Themenbereiche an. Die Hochschule beschreibt die Verschränkung der Disziplinen als zentrales Merkmal des Studiengangs. Sie argumentiert, dass die Bereiche große Überschneidungen, beispielsweise in der Pflege, haben. Im Bereich des Managements und der Leitungsfunktion seien zudem beide Bereiche relevant. Laut Hochschule muss aber Sensibilität für die unterschiedlichen Trägerstrukturen geschaffen werden. Die Studierenden loben ebenfalls die offene Ausrichtung des Studiengangs, da so beide Bereiche für Absolvierende zugänglich sind. Die Hochschule begründet nachvollziehbar, dass die Studierenden im Masterstudium lernen, mit den möglichen Spannungen zwischen Gesundheit und Soziales in der Praxis umzugehen.

Die oben diskutierte Änderung des Studiengangtitels bringt auch curriculare Veränderungen mit sich. Die Gutachtenden merken positiv die breite Ausrichtung des Masterstudiengangs an. Die Gutachtenden bestärken die Hochschule, die Themen „Organisationsentwicklung“ und „Change Management“ zu vertiefen und präziser darzustellen. Auch die Studierenden wünschen sich einen stärkeren Fokus auf diese Themenbereiche, da die Kenntnisse in Personalführung und -entwicklung besonders in der Praxis einen hohen Stellenwert haben. Die Hochschule erläutert, dass diese Themen im Curriculum abgebildet sind, beispielsweise in Modul 3 „Personalmanagement“, welches auch den Aspekt Personalentwicklung enthält. Weiterhin legt die Hochschule dar, dass eine Schwerpunktsetzung durch die Masterarbeit oder das Praxisprojekt erfolgen kann. Die Gutachtenden empfehlen mehr fachliche Tiefe in Bezug auf moderne Managementstrategien und den Themenbereich der Führung. Weiterhin empfehlen die Gutachtenden, Organisationsentwicklung und Change Management intensiver zu behandeln und prominenter im Modulhandbuch darzustellen.

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule die Ausrichtung des Studiengangs. Der Studiengang wird dabei als stark anwendungsorientiert präsentiert. Die Gutachtenden monieren, dass trotz der starken anwendungsorientierten Ausrichtung des Masterstudiengangs der wissenschaftliche Anspruch nicht zu kurz kommen darf. Die Gutachtenden empfehlen den wissenschaftlichen Anspruch des Studiengangs zu überprüfen und ggf. zu erhöhen.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden außerdem die Zulassungsvoraussetzungen für Studierende mit einem 180 CP Bachelorabschluss. Die Hochschule berichtet, dass ein sehr großer Anteil der Masterstudierenden aus der Region kommt und daher aufgrund des Standorts der Hochschule die große Mehrheit der Studierenden ihren Bachelorabschluss an der Hochschule absolviert hat. Die Hochschule betont dennoch nachdrücklich, dass es nicht im Interesse der Hochschule ist Studieninteressierte mit passendem fachlichem Profil, aber einem Abschluss von 180 CP abzulehnen. Auch zulassungsfähig ist daher ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 180 CP, sofern davon maximal 18 CP auf Praxismodule entfallen und eine zusätzliche praktische Tätigkeit im Sozial- oder Gesundheitswesen von mindestens 20 Wochen (bei Vollzeittätigkeit) nachgewiesen wird, die nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses absolviert wurde. Der Nachweis über die praktische Tätigkeit muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels, und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Positiv hervorzuheben ist, dass ebenfalls Wirtschaftsmodule im Studiengang eingebaut sind. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang, auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort, aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule soll die Vereinheitlichung des CP/Stunde-Wertes erwägen.
- Die Hochschule sollte mehr fachliche Tiefe in Bezug auf moderne Managementstrategien und den Themenbereich Führung anstreben.
- Organisationsentwicklung und Change-Management sollten intensiver behandelt und prominenter im Modulhandbuch dargestellt werden.
- Der wissenschaftliche Anspruch des Studiengangs sollte überprüft werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind sowohl im Bachelorstudiengang als auch im Masterstudiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semester abgeschlossen werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Sozialwirtschaft (B.A.)

Sachstand

Die Hochschule empfiehlt den Studierenden, ihr Auslandssemester im Vertiefungsstudium durchzuführen. So bietet sich speziell der Modulbereich 7 „Praktisches Studiensemester“ für ein Auslandssemester an. Ebenfalls ist der Modulbereich 5 „Sozialwirtschaftliche Fachthemen“ hierfür geeignet. Im sechsten bzw. siebten Semester gibt es im Rahmen des Modulbereichs 9 „Schwerpunkte“ den alternativen Auslandsschwerpunkt „International Social Services Management“. Die Studierenden erwerben dabei exemplarische Kenntnisse über das Sozialwesen, das Sozialmanagement und die Soziale Arbeit in einem anderen Land, können dies den deutschen Gegebenheiten gegenüberstellen und sind dazu in der Lage, etwaige Unterschiede kritisch zu betrachten, zu analysieren und differenziert zu beurteilen.

Die Hochschule gibt an, dass bisher 101 Studierende des Bachelorstudiengangs ein Auslandssemester absolviert haben.

Für die im Ausland erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Studienanteile können Module und Modulanteile angerechnet werden. Die Regelungen für Anerkennungsverfahren nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention sind in § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPo) näher definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden heben die hohe Anzahl an Studierenden, die das Praxissemester im Ausland absolviert haben hervor und erachten dies als wertvolle Eigenschaft des Studiengangs, da neben der fachlichen Weiterentwicklung auch die Persönlichkeitsentwicklung merklich vorangetrieben wird.

Sie würdigen die vielschichtige Motivationsarbeit der Hochschule sowie das gut ausgestattete International Office und die Auswahl an Partnerhochschulen. Die Betreuung im Auslandssemester wird über Skype/Zoom gewährleistet. Die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen sind synchron zu denen im Inland und werden individuell geprüft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.

Sachstand

Die Hochschule empfiehlt ihren Studierenden die Modulbereiche 2 „Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung“ oder Modulbereich 3 „Personal und Management“ im Ausland zu absolvieren, da sich hier in der Regel anrechenbare Module an ausländischen Hochschulen finden. Weiterhin kann das praktische Modul (4.1 Praxisprojekt) problemlos im Ausland absolviert werden.

Die Hochschule gibt an, dass bisher zwei Masterstudierende ein Auslandssemester absolviert haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Alle vorgesehenen Module werden nach einem Semester abgeschlossen, so dass ein Hochschulwechsel ohne Verlust von bereits erbrachtem Workload möglich ist. Die Gutachtenden nehmen ein großes Engagement der Hochschulvertreter und -vertreterinnen, insbesondere bezüglich der internationalen Vernetzung wahr und bestärken sie dabei, dies weiterzuverfolgen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Innerhalb der Fakultät werden Maßnahmen zur Personalqualifizierung und -entwicklung vor allem beim jährlich stattfindenden Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch behandelt. Laut Hochschule nehmen die Lehrenden regelmäßig an fachspezifischen wie hochschuldidaktischen Fortbildungen und Fachtagungen, insbesondere im Zentrum für Hochschuldidaktik in Bayern (DiZ), teil.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Sozialwirtschaft“ sowie im Masterstudiengang „Führung im Sozial- und Gesundheitswesen“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet. Die Gutachtenden nehmen vor Ort einen Fachbereich in Bewegung und regem Austausch wahr. Sie unterstützen das Lehrpersonal, weiter kreativ und zielgerichtet die Studiengänge voranzubringen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Sozialwirtschaft (B.A.)

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlichen Lehrenden für das Wintersemester 2019/2020 eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im

Bachelorstudiengang sind zehn hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 124 SWS pro Jahr 70,16 % (87 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 29,84 % (37 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Wintersemester betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:58. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 70,16 % (87 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Sozialwirtschaft“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sechs hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 20 SWS 60 % (12 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 40 % (8 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Wintersemester 2019/2020 beträgt bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:60. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 60 % (12 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Kempten umfasst neun Gebäude. Die Fakultät Soziales und Gesundheit sitzt in Gebäude S, wo sich ein Großteil der Lehrveranstaltungsräume sowie Büros und das Dekanat befinden. Darüber hinaus verfügt die Fakultät über Büro- und Lehrveranstaltungsräume in den Gebäuden V, D, A und Z. Weitere Lehrveranstaltungsräume sind über die zentrale Verwaltungs-IT buchbar.

Das Gebäude Z beinhaltet für die Fakultät Soziales und Gesundheit seit dem Wintersemester 2019/2020 zwei neue Lehrveranstaltungsräume, drei Seminar- und Arbeitsräume, ein offen gestalteter Seminar- und Aufenthaltsbereich, zwei Büros und einen Außenbereich. Außerdem hat die Fakultät für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Forschungsprojekte

zwei Büroräume erhalten. Der Lehrveranstaltungsraum D 110 und der Büroraum D 309 werden im Gegenzug an die Hochschulverwaltung abgegeben.

In allen Lehrräumen der Fakultät findet sich eine technische Ausstattung mit PC, Beamer, Tafeln und Whiteboards, mobile Stellwände, Flipchartständer, Moderationskoffer und die dafür jeweils erforderliche Ausstattung.

Die Hochschulbibliothek hat von Montag bis Freitag von 7:45 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 9:30 bis 14:00 Uhr geöffnet. Während der Prüfungszeit sind die Öffnungszeiten erweitert (von Montag bis Freitag: 7:45 bis 22:00 Uhr; Samstag von 9:30 bis 18:00 Uhr). In der vorlesungsfreien Zeit hat die Hochschulbibliothek von Montag bis Freitag von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Hochschulbibliothek verfügt über einen Buchbestand von derzeit 100.000 Bänden. Hinzu kommen ca. 250 laufende Fachzeitschriften sowie regionale und überregionale Zeitungen. Des Weiteren stehen 50.000 elektronische Zeitschriften und etwa 250.000 E-Books zur Verfügung. Die Bestände sind im Online-Katalog (OPAC) verzeichnet. Zudem sind die Bestände des Bibliotheksverbundes Bayern recherchierbar, weitere Online-Datenbanken stehen für die Literaturrecherche zur Verfügung. Die Bibliothek der Hochschule Kempten ist dem Deutschen Leihverkehr angeschlossen, Literatur kann über Fernleihe besorgt werden. Für den Bereich Soziales und Gesundheit können insbesondere die Datenbanken WISO, CareLit, CINAHL, Beltz Juventa Journals, Springer E-Books, PsyJournals usw. genutzt werden.

Die Lehrenden und Studierenden der Fakultät Soziales und Gesundheit werden sowohl durch die Fakultätsverwaltung als auch durch die zentrale Hochschulverwaltung unterstützt. Auf Hochschulebene stehen den Studierenden insbesondere die Abteilung Studium, die Abteilung Beratung und Service und das International Office zur Verfügung. Auf Seiten der Fakultät erhalten die Studierenden und Lehrenden Unterstützung durch vier Referenten und Referentinnen und eine Sekretärin. Ferner gibt es in der Fakultät Funktionen mit überwiegend gesetzlich geregelten Aufgaben, wie die Praxisbeauftragte, die Fachstudienberatung und der Vorsitz der Prüfungskommission. Diese Aufgaben werden von hauptamtlich Lehrenden übernommen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Das konstante Aufnahmeverhalten in beiden Studiengängen ermöglicht laut Hochschule eine gute Planbarkeit. Durch die wachsende Fakultät herrscht mittlerweile eine gewisse Raumknappheit. Dieser wirkt die Hochschule durch das Anmieten von nahestehenden Gebäuden entgegen. Langfristig befindet sich ein sechster Bauabschnitt am Campus in Planung, der die Situation entlasten soll. Die Gutachtenden nehmen das Vorhaben der Hochschule positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der beiden Studiengänge gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Sozialwirtschaft (B.A.)

Sachstand

Im vorliegenden Studiengang werden folgende Funktionen von professoralem Personal wahrgenommen und mit einer Deputatsermäßigung vergütet: Studiengangskoordination (1,0 SWS), Praxisbeauftragte (1,5 SWS) sowie Fachstudienberatung (1,0 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.

Sachstand

Im Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen werden folgende Funktionen durch professorales Personal wahrgenommen und mit einer Deputatsermäßigung (Angabe in Klammern) vergütet:

- Studiengangskoordination (1,0 SWS)
- Fachstudienberatung (0,5 SWS)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Sozialwirtschaft (B.A.)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 18 bis 22 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. In der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwirtschaft“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im ersten Semester leisten die Studierenden sechs Prüfungen ab, im zweiten Semester sieben, im dritten Semester sechs, im vierten Semester sechs, im fünften Semester zwei, im sechsten Semester sechs und im siebten Semester sechs.

Im Bachelorstudiengang „Sozialwirtschaft“ werden in der Regel entsprechend der vorgegebenen Struktur alle Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Zwei von der Hochschule begründete Ausnahmen bilden das Modul 1.4 „Managementprozesse in der Sozialwirtschaft“ und Modul 3.4 „Organisation der Sozialwirtschaft“.

In Bezug auf das Modul 1.4 sollen die Studierenden die Fähigkeit entwickeln, sich eigenverantwortlich mit wissenschaftlicher Literatur zu ausgewählten Managementthemen intensiver auseinanderzusetzen. Um einen Anreiz für eine qualitativ hochwertige inhaltliche Aufbereitung der jeweiligen Themen zu setzen, wird die Präsentation mit zugehöriger Management Summary benotet, so dass es zusätzlich zur abschließenden schriftlichen Prüfung noch einen vorgelagerten Leistungsnachweis in Form der Präsentation inklusive der Management-Summary gibt.

Das Modul 3.4 beinhaltet zwei Lehrveranstaltungen, von denen jeweils eine im zweiten und eine im dritten Semester durchgeführt wird. Während im ersten Teilmodul im Wesentlichen Grundlagen erlernt werden, enthält das zweite Teilmodul vor allem vertiefende Elemente. Die schriftliche Prüfung dient laut Hochschule dazu, das theoretisch vermittelte Wissen abzuprüfen, die Präsentation soll dazu dienen, dass die Studierenden explorativ Inhalte vorstellen und zur Diskussion stellen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Studierenden vor Ort berichten von teilweise unzuverlässigen und verspäteten

Abspraken zu den Prüfungsleistungen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, vor Beginn einer Lehrveranstaltung den Lehrplan, die Prüfungsanforderungen sowie die Prüfungstermine eindeutig festzulegen und zu kommunizieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Lehrpläne, die Prüfungsanforderungen und Prüfungstermine sollten vor Beginn einer Lehrveranstaltung eindeutig festgelegt und den Studierenden über ein geeignetes Medium zuverlässig und verbindlich kommuniziert werden.

Studiengang 02 Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 18 bis 22 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. In der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Die Studierenden absolvieren acht schriftliche Prüfungen im Umfang von 90 oder 120 Minuten, zwei Präsentationen, eine Präsentation oder Studienarbeit und die Masterarbeit. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen und im dritten Semester drei Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Studierenden vor Ort berichten von teilweise unzuverlässigen und verspäteten Absprachen zu den Prüfungsleistungen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, vor Beginn einer Lehrveranstaltung den Lehrplan, die Prüfungsanforderungen sowie die Prüfungstermine eindeutig festzulegen und zu kommunizieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Lehrpläne, die Prüfungsanforderungen und Prüfungstermine sollten vor Beginn einer Lehrveranstaltung eindeutig festgelegt und den Studierenden über ein geeignetes Medium zuverlässig und verbindlich kommuniziert werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Sozialwirtschaft (B.A.)

Sachstand

§ 10 der Rahmenprüfungsordnung regelt die Wiederholung von Prüfungen. Wird eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung ist nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung möglich; die Hochschulprüfungsordnung kann weitere Zulassungsvoraussetzungen für die zweite Wiederholungsprüfung festlegen. Die Hochschulprüfungsordnung kann für eine Modulprüfung oder die Modulteilprüfungen eine dritte Wiederholung vorsehen.

Wird in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen (§ 23 Abs. 8) sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist in einem Studiengang in höchstens vier Prüfungen möglich; jede bestehenserhebliche Teilprüfung zählt dabei als eine Prüfung. Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass fast alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Eine Ausnahme bildet der Modulbereich 3, in dem „Theorien der sozialen Arbeit“ und „Organisation der Sozialwirtschaft“ im zweiten und dritten Semester studiert werden. Acht Module und ein Modulbereich umfassen weniger als 5 CP. Die Hochschule hat eine gesonderte inhaltliche Begründung für jedes Modul eingereicht. Pro Semester werden 30 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird in dem Fragebogen zur Gesamtevaluation erhoben. Der Arbeitsaufwand für die Studierenden in Bezug auf die Modulprüfungen wird von den Studierenden als angemessen bewertet (vgl. Gesamtevaluation Anlage 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Unterstützt werden die Studierenden durch die zentrale Hochschulverwaltung und durch die Fakultätsverwaltung. Auf Hochschulebene stehen den Studierenden insbesondere die Abteilung Studium, die Abteilung Beratung und Service und das International Office zur Verfügung. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs haben die Möglichkeit, sich bei Bedarf an die geschaffenen Stellen der Studiengangskoordination (1,0 SWS), der Praxisbeauftragten (1,5 SWS) und der Fachstudienberatung (1,0 SWS) zu wenden. Die Gutachtenden bewerten die vorhandenen Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten als adäquat. Die Studierenden bestätigen diesen Eindruck.

Den durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachtenden als angemessen ein. Dies spiegelt sich sowohl in den Zahlen zur Erfolgsquote, zur Abbruchquote und den Evaluationsergebnissen als auch in der Rückmeldung der Studierenden wider. Die Gutachtenden sehen die Möglichkeit eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs als gegeben an. Auch konnten Sie sich von der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

§ 10 der Rahmenprüfungsordnung regelt die Wiederholung von Prüfungen. Wird eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung ist nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung möglich; die Hochschulprüfungsordnung kann weitere Zulassungsvoraussetzungen für die zweite Wiederholungsprüfung festlegen. Die Hochschulprüfungsordnung kann für eine Modulprüfung oder die Modulteilprüfungen eine dritte Wiederholung vorsehen. Laut § 26 der RaPO kann die Prüfung einmal wiederholt werden, wenn in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt wird. Bei Teilprüfungen (§ 23 Abs. 8) sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist in einem Studiengang in höchstens vier Prüfungen möglich; jede bestehenserhebliche Teilprüfung zählt dabei als eine Prüfung. Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

Der Workload der Studierenden wird in dem Fragebogen zur Gesamtevaluation erhoben. Der Arbeitsaufwand für die Studierenden in Bezug auf die Modulprüfungen wird von den Studierenden als angemessen bewertet (vgl. Gesamtevaluation Anlage 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule Kempten und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Der Hauptanteil der Studierenden kommen aus der Region und viele der Studierenden im Studiengang haben bereits ihren Bachelorabschluss an der Hochschule absolviert.

Den durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachtenden als angemessen ein. Dies spiegelt sich sowohl in den Zahlen zur Erfolgsquote, zur Abbruchquote und den Evaluationsergebnissen als auch in der Rückmeldung der Studierenden wider. Die Gutachtenden sehen die Möglichkeit eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs als gegeben an. Auch konnten Sie sich von der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen überzeugen.

Die Gutachtenden nehmen die Möglichkeit des individuellen Teilzeitstudiums positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Fakultät Soziales und Gesundheit der Hochschule Kempten verfügt einerseits über Beziehungen zu Unternehmen und Einrichtungen aus für sie relevanten Branchen, andererseits ist sie auch mit einer Reihe an Hochschulen, Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen vernetzt. Hierunter fallen die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Hochschule München, die Katholische Stiftungshochschule sowie die Hochschule Ravensburg-Weingarten, die Universität Bamberg und die Internationale Bodenseehochschule. Laut Hochschule finden mit diesen Institutionen regelmäßige Austausch und Forschungs Kooperationen statt. Gegenseitige Vorträge und Lehrveranstaltungen sowie die Mitarbeit in Kommissionen und Planungsgremien sind Teil davon.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule erläutert, dass die Strukturen in der Fakultät die Weiterentwicklung der Studiengänge auf verschiedenen Ebenen fördern. Aktuelle Themen werden unter anderem auch in der Thesis wie auch der Forschungswerkstatt aufgegriffen. Die Lehrbeauftragten und Gastvorträge aus der Praxis behandeln aktuelle Probleme und Aspekte. Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs für beide Studiengänge vorhanden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Sozialwirtschaft (B.A.)

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die Verantwortlichen des Bachelorstudiengangs sind fachlich vielfältig vernetzt und in die relevanten wissenschaftlichen Kontexte und Fachgesellschaften eingebunden, insbesondere in die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit, die Gilde Sozialer Arbeit, die Deutsche Gesellschaft für Soziologie und die isbGMBH (Netzwerk Systemische Professionalität). Zudem ist es für die Hochschule selbstverständlich an wissenschaftlichen Fachdiskursen zu partizipieren und Vorträge zu halten. Im Rahmen der Forschungs- und Lehrgebiete „Teilhabe und Inklusion“ sowie „Lebenslauf und Jugend“ wird beispielsweise sowohl eng mit der Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Sonderpädagogik, als auch mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten zusammengearbeitet.

Es findet nach Angaben der Hochschule ein Transfer der Forschungsorientierung in den Studienverlauf statt. Dies erfolgt einerseits durch das Rezipieren des Fachdiskurses in Studienaufbau, Modulhandbuch und Ausführung der Lehre.

Zudem werden konkrete Projekte und Forschungspraxis, in die die Studierenden eingebunden werden, durchgeführt. Die Hochschule nennt hierzu beispielsweise die Forschungsprojekte „MIK“, „JuB_ImP_So“, „JumP“, und „TEAHouse-Projekt: Inklusion von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen in die Arbeitswelt“.

Zur Überarbeitung des Modulhandbuchs bilden die hauptamtlich Lehrenden der Fakultät Studiengangsteams und horizontal dazu Fachgruppen (Wirtschaftswissenschaften, Soziale Arbeit, Recht, Gesundheit/Pflege/Senioren). Beide Gremien treffen sich regelmäßig und diskutieren bei Bedarf die Aktualisierung des Modulhandbuchs.

Die Aktualität der Lehrinhalte wird unter anderem durch die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen, den engen Kontakt mit den Studierenden während der Vorlesungszeit, die permanente Publikationstätigkeit und Forschungstätigkeit der hauptamtlich Lehrenden gesichert

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die Lehrenden des Masterstudiengangs sind in den aktuellen Fachdiskurs durch eigene Forschungsvorhaben und die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen eingebunden. Zudem werden die bereits bestehenden Kontakte der Fakultät zu Vertretern der Praxis genutzt und weiter ausgebaut.

Fragestellungen der Praxis werden insbesondere in der Forschungswerkstatt sowie im Praxisprojekt und der Masterarbeit aufgegriffen und wissenschaftlich bearbeitet.

Die Aktualität der Lehrinhalte wird unter anderem durch die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen, den engen Kontakt mit den Studierenden während der Vorlesungszeit, die permanente Publikationstätigkeit und Forschungstätigkeit der hauptamtlich Lehrenden gesichert..

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule Kempten hat ein System für Qualitätsmanagement konzipiert. Gemäß dem Leitbild zielt das Konzept auf die Unterstützung einer innovativen, praxisnahen, internationalen, interdisziplinären und kooperativ ausgerichteten Ausbildung.

Studiengangübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolventen- und Absolventinnenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventen- und Absolventinnenzahlen geführt. Die Studierenden vor Ort berichten, dass geäußerte Kritik an Inhalten sowie Organisation des Studiums von Seiten der Hochschule angenommen und umgesetzt, allerdings teilweise nicht ausreichend kommuniziert wird. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichend über Veränderungen in den Studiengangskonzepten informiert werden und die Ergebnisse der Evaluationen an die Studierenden rückgespiegelt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Sozialwirtschaft (B.A.)

Sachstand

Die Hochschule weist daraufhin, dass der Studiengang in seinen grundlegenden Elementen seit der letzten Reakkreditierung nicht verändert wurde. Die seitdem vorgenommenen Änderungen beziehen sich eher auf Feinjustierungen, wie eine stärkere Profilierung des Studiengangs, neues Lehrpersonal und Anforderungen aus der Praxis.

Seit der letzten Reakkreditierung wurden Einzellehrveranstaltungen miteinander verknüpft und in Modulen mit mehreren Teilmodulen zusammengefügt. Im Basisstudium betrifft dies sowohl Modul 4.3 „Individuum und Gesellschaft“, welches nun „Psychologische Grundbegriffe und Lehren“ (4.3.1) und „Pädagogik“ (4.3.2) umfasst, als auch das Modul 4.4 „Mensch und Gesellschaft“, das sich aus den Teilmodulen „Philosophische Grundlagen und Ethikdiskussion in der Sozialwirtschaft“ (4.4.1), „Sozialpolitik“ (4.4.2) und „Soziologie“ (4.4.3) zusammensetzt. Innerhalb der Säule „Soziale Arbeit“ fand eine Umstrukturierung statt: Die Module 3.2 „Theorien, Werte und Normen der Sozialen Arbeit“, 3.3 „Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Konzeptionelles Handeln“ und 3.4 „Organisationen der Sozialwirtschaft“ folgen dem Einführungsmodul 3.1 „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ im ersten Semester.

Im Vertiefungsstudium wurden einige Aspekte verändert und an die gegenwärtige gesellschaftliche Diskussion angepasst. Dies bezieht sich speziell auf die Umbenennung von Modultiteln:

So heißt der frühere Schwerpunkt Behinderung und Inklusion inzwischen „Inklusion und Teilhabe“ (9.2), der frühere Schwerpunkt Jugend und Bildung „Lebenslauf und Jugend“ (9.3), der Schwerpunkt Arbeit wurde zu „Personal und Arbeit“ (9.1). Weiterhin bietet die Hochschule im Rahmen des Bachelorstudiengangs zwei neue Lehrveranstaltungen an: „Coaching“ (5.6) und „Berufseinstiegsseminar“ (10.1.3).

Vor dem Hintergrund der Praxisanforderungen, z.B. die Durchführungsnotwendigkeit von Befragungen, und einem Interessensanstieg an Masterstudiengängen, legt der Bachelorstudiengang nun ein stärkeres Gewicht auf den Bereich der Forschungsmethodik. Aus den Lehrveranstaltungen „Statistik“, „Einführung in die Sozialforschung“ und „Evaluation“ wurden die beiden Module „Empirische Sozialforschung: Einführung in die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden“ (4.5) und „Angewandte Sozialforschung und Evaluation“ (5.5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen die Weiterentwicklung im vorliegenden Studiengang. Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass die Studierenden in Modul 4.5 „Empirische Sozialforschung: Einführung in die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden“ in zwei Gruppen aufgeteilt werden, in der die eine lediglich die qualitativen und die andere Gruppe lediglich die quantitativen Forschungsmethoden vertiefen. Dies führt dazu, dass die Studierenden ihr Wissen über qualitative bzw. quantitative Forschungsmethoden teilweise selbstständig im Zuge der Bachelorarbeit auffrischen müssen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, sowohl qualitative als auch quantitative Forschungsmethoden für alle Studierenden im Modul zu behandeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass die Studierenden ausreichend über Veränderungen in den Studiengangskonzepten informiert werden und die Ergebnisse der Evaluationen an die Studierenden rückgespiegelt werden.
- Im Modul 4.5. sollten sowohl quantitative als auch qualitative Forschungsmethoden für alle Studierenden behandelt werden.

Studiengang 02 Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.

Sachstand

Der Masterstudiengang wurde ursprünglich mit dem Titel „Führung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ für die Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge Sozialwirtschaft und Gesundheitswirtschaft der Hochschule Kempten konzipiert. Neben dieser genannten Zielgruppe wurden aber zunehmend auch Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge von anderen Hochschulen erreicht.

Diese Diversität der Studierenden wird zwar auf der einen Seite als positiv empfunden, gleichzeitig stellen sich die Unterschiede in den Vorkenntnissen der Studierenden als eine Herausforderung dar. Im Sinne einer Profilschärfung des Masters sollen nun Verbesserungen des Masterstudienganges umgesetzt werden. Damit einher geht eine Anpassung des Studiengangs-Titels. Der Master wird umbenannt in „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“.

Auch erfolgte im Rahmen der Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum eine explizitere Formulierung der Zielgruppe sowie eine Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen an die Studierenden, die tatsächlich diesen Masterstudiengang belegen. Als Zielgruppe werden nun Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen adressiert.

Damit in direktem Zusammenhang steht eine inhaltliche Optimierung, wie etwa eine bessere Berücksichtigung der bestehenden Vorkenntnisse der Studierenden, eine Konkretisierung der Qualifizierungsziele sowie die weitgehende Vermeidung von Überschneidungen zwischen den einzelnen Modulen bzw. Modulbereichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert die Änderung des Studiengangtitels. Der Titel wurde von „Führung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ zu „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ geändert. Die Hochschule erläutert, dass mit dem Begriff Führung teilweise falsche Erwartungen an die Studierenden vermittelt wurden, da nicht alle Absolvierende des Masterstudiengangs eine Führungsposition anstreben. Mit der Titeländerung geht außerdem eine Profilschärfung der Zielgruppe und ein stärkerer Fokus auf das breite Angebot des Managements einher. Da die Studierenden heterogene Vorkenntnisse hatten, wurden die Zugangsvoraussetzungen geschärft und die nötigen Vorkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre reduziert. Im Gespräch mit den Studierenden wurde der Eindruck der Hochschule über die heterogenen Vorkenntnisse der Studierenden bestätigt und eine Anpassung der Zielgruppe befürwortet. Die Gutachtenden begrüßen die Weiterentwicklung des vorliegenden Studiengangs ebenfalls.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass die Studierenden ausreichend über Veränderungen in den Studiengangskonzepten informiert und die Ergebnisse der Evaluationen an die Studierenden rückgespiegelt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule Kempten hat in den vergangenen Jahren ihre Aktivitäten im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung weiter ausgebaut. Dies betrifft strukturelle und konzeptionelle Ansätze ebenso wie die konkrete Projektarbeit. Hiervon profitiert die Hochschule als Ganzes, aber auch jeder einzelne Studiengang.

Im Jahr 2017 wurde das Gleichstellungskonzept der Hochschule fortgeschrieben und vom Senat verabschiedet. Dieses Konzept konkretisiert die im Leitbild verankerte Forderung, die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip der Hochschule umzusetzen und bei allen normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Hochschule zu fördern. Es nimmt dabei sowohl das Ziel ausgewogener Geschlechterverhältnisse bei den Studierenden als auch bei den Lehrenden in den Blick. Die Dokumentation der Gleichstellungsarbeit der Jahre 2008 bis 2013 wurde im Rahmen des Professorinnenprogramms II von Bund und Ländern positiv bewertet und hat dazu geführt, dass zwei Professorinnen (Fakultät Soziales und Gesundheit) im Rahmen dieses Programms an die Hochschule berufen werden konnten.

Das Büro für Gleichstellung und Familie ist Anlaufstelle für sämtliche Hochschulangehörige und berät zu Themen wie Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen und Karriereförderung von Studentinnen.

Die (Re-)Zertifizierung an der Hochschule Kempten zum „audit familiengerechte hochschule“ wurde sowohl 2011 als auch 2014 und 2017 durch ein studentisches Projekt vorbereitet. Im Rahmen der Veranstaltung „Prozessplanung und Projektcontrolling“ erhob in den Sommersemestern 2011 und 2014 jeweils eine Gruppe von Studierenden der Sozialwirtschaft den Ist-Zustand der

Hochschule in den verschiedenen Handlungsfeldern des Audits und erarbeitete Vorschläge für den Maßnahmenkatalog zur Weiterentwicklung. Im Sommersemester 2017 entwickelten Studierende der Sozialwirtschaft Maßnahmen, welche die Sichtbarkeit von Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf auf dem Campus erhöhen. Die so ermittelten Maßnahmen wurden anschließend von den Studierenden in Kooperation mit dem Büro für Gleichstellung und Familie umgesetzt und in die Zielvereinbarung aufgenommen.

Die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung werden entlang der Vorgaben des § 5 RaPO berücksichtigt. Insbesondere werden zusätzliche Arbeits- und Hilfsmittel, verlängerte Arbeitszeiten oder die Wahl anderer Prüfungsorte zur Herstellung der Chancengleichheit ermöglicht. Die Erreichbarkeit der Lehrveranstaltungen ist durch behindertengerechte Zugänge, wie Aufzüge, breite Türen und das Platzangebot in den Hörsälen gewährleistet. Darüber hinaus berät und unterstützt der/die Behindertenbeauftragte sowohl Studieninteressierte als auch Studierende bei sich im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung ergebenden Fragen und Herausforderungen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.

Sachstand

Siehe a) Studienübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Aufgrund der fachlichen Nähe der Studiengänge wurde teilweise eine studiengangübergreifende Bewertung vorgenommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

Herr Prof. Dr. Carl Heese, Ostbayrische Technische Hochschule Regensburg

Herr Prof. Dr. Jürgen Holdenrieder, Hochschule Esslingen

Herr Prof. Dr. Peter Rudolph, Hochschule Magdeburg-Stendal

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Petra Fischer, CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH

c) Studierende

Frau Elisa Brandherm, Frankfurt University of Applied Sciences

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Sozialwirtschaft, B.A.



Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Sozialwirtschaft B. A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten ¹⁾	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X ⁴⁾			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X ⁵⁾			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X ⁶⁾		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020												
WS 2019/2020	101	86	85%									
SS 2019	0	0										
WS 2018/2019	82	61	74%									
SS 2018	0	0										
WS 2017/2018	67	54	81%									
SS 2017	1	0	0%									
WS 2016/2017	67	51	76%	4	3	75%						
SS 2016	0	0										
WS 2015/2016	61	47	77%	7	7	100%	32	28	88%	7	4	57,14%
SS 2015	0	0										
WS 2014/2015	77	59	77%	5	5	100%	38	30	79%	18	13	72,22%
SS 2014	0	0										
WS 2013/2014	83	70	84%	0	0		36	33	92%	19	16	84,21%
Insgesamt	539	426	79%	16	15	94%	106	91	86%	44	33	75,00%

¹⁾ Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bei den Studienanfänger*innen im Sommersemester handelt es sich um Quereinsteiger*innen.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

⁴⁾ Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden, RSZ = 7 Sem., keine Absolvent*innen < RSZ; Daher sind in den Sommersemestern keine und ab WS 17/18 noch keine Absolvent*innen zu verzeichnen.

⁵⁾ Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden, RSZ = 7 Sem.; Daher sind in den Sommersemestern keine und ab WS 16/17 noch keine Absolvent*innen zu verzeichnen.

⁶⁾ Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden, RSZ = 7 Sem.; Daher sind in den Sommersemestern keine und ab WS 16/17 noch keine Absolvent*innen zu verzeichnen.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Sozialwirtschaft B. A.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Mit Auszeichnung g ³⁾	Sehr gut ³⁾	Gut ³⁾	Befriedigend ³⁾	Ausreichend ³⁾
	1,00 - 1,29	1,30 - 1,59	1,60 - 2,59	2,60 - 3,59	3,60 - 4,00
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020		1	6		
WS 2019/2020			12	1	
SS 2019		3	30	32	
WS 2018/2019		3	19	5	
SS 2018		4	38	3	
WS 2017/2018		4	18	2	
SS 2017		5	36	3	
WS 2016/2017		1	13	5	
SS 2016	2	4	26	4	
WS 2015/2016		3	14	2	
SS 2015	2	9	30	2	
WS 2014/2015		3	12	2	
SS 2014	1	5	43	3	
WS 2013/2014		1	9		
Insgesamt	5	46	306	64	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

³⁾ Die Skala der Notenverteilung wurde entsprechend der in Bayern gültigen Vorgaben angepasst.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Sozialwirtschaft B. A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	0	5	2	7
WS 2019/2020	0	4	1	8	13
SS 2019	0	0	32	3	35
WS 2018/2019	0	8	0	19	27
SS 2018	0	0	38	7	45
WS 2017/2018	0	5	1	18	24
SS 2017	0	0	37	7	44
WS 2016/2017	0	0	2	17	19
SS 2016	0	1	31	4	36
WS 2015/2016	0	9	0	10	19
SS 2015	0	0	38	43	81
WS 2014/2015	0	5	0	12	17
SS 2014	0	0	42	10	52
WS 2013/2014	0	2	3	5	10

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02 Management im Sozial – und Gesundheitswesen, M.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Management im Sozial- und Gesundheitswesen
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X ⁴⁾			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X ⁵⁾			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X ⁶⁾		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	6	6	100%									
WS 2019/2020	11	9	82%									
SS 2019	12	11	92%	0	0							
WS 2018/2019	17	16	94%	1	1	100%	0	0				
SS 2018	11	10	91%	0	0		1	1	100%	0	0	
WS 2017/2018	13	11	85%	0	0		5	3	60%	4	4	100,00%
SS 2017	9	6	67%	0	0		3	1	33%	1	1	100,00%
WS 2016/2017	20	15	75%	0	0		6	5	83%	9	8	88,89%
Insgesamt	99	84	85%	1	1	100%	15	10	67%	14	13	92,86%

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

⁴⁾ RSZ Vollzeit = 3 Sem., RSZ Teilzeit = 6 Sem.; Daher sind ab WS 2019/2020 noch keine Absolvent*innen zu verzeichnen.

⁵⁾ RSZ Vollzeit = 3 Sem., RSZ Teilzeit = 6 Sem.; Daher sind ab SS 2019 noch keine Absolvent*innen zu verzeichnen.

⁶⁾ RSZ Vollzeit = 3 Sem., RSZ Teilzeit = 6 Sem.; Daher sind ab WS 2018/2019 noch keine Absolvent*innen zu verzeichnen.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Management im Sozial- und Gesundheitswesen

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Mit Auszeichnung ³⁾	Sehr gut ³⁾	Gut ³⁾	Befriedigend ³⁾	Ausreichend ³⁾
	1,00 - 1,29	1,30 - 1,59	1,60 - 2,59	2,60 - 3,59	3,60 - 4,00
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 ³⁾					
WS 2019/2020		2	6		
SS 2019		4	6		
WS 2018/2019	1	3	12	1	
SS 2018	1	3	9		
WS 2017/2018	1	3	22		
SS 2017		3	10		
WS 2016/2017	1		5		
Insgesamt	4	18	70	1	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

³⁾ Im SS 2020 gab es keine*n Absolvent*in.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Management im Sozial- und Gesundheitswesen

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	1	1	6	8
SS 2019	0	0	6	4	10
WS 2018/2019	0	2	3	12	17
SS 2018	0	1	6	6	13
WS 2017/2018	0	2	5	19	26
SS 2017	0	1	8	4	13
WS 2016/2017	0	0	6	0	6

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	07.10.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 01 Sozialwirtschaft, B.A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.09.2008 bis 30.09.2013 FIBAA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 12.07.2013 bis 31.03.2021 FIBAA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Studiengang 02 Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 15.07.2016 bis 31.03.2021 FIBAA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)